



**Fachhochschule**  
**Lippe und Höxter**  
University of Applied Sciences

# **Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter**

**31. Jahrgang – 17. Oktober 2003 – Nr. 6**

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Landschaftsarchitektur  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(DPO Landschaftsarchitektur)**

**vom 15. Oktober 2003**

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Landschaftsarchitektur  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(DPO Landschaftsarchitektur)**

**vom 15. Oktober 2003**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis, Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienschwerpunkte
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Studienbegleitende Prüfungen**

- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Klausurarbeit
- § 18 Bildschirmarbeit
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Präsentation
- § 21 Präsentation mit Kolloquium
- § 22 Ausarbeitung
- § 23 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 24 Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium
- § 25 Projekt

### **III. Teilnahmebestätigungen**

- § 26 Teilnahmebestätigungen

### **IV. Diplom-Vorprüfung**

- § 27 Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums  
§ 28 Diplom-Vorprüfung

### **V. Diplomprüfung, Zusatzfächer**

- § 29 Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums  
§ 30 Praxissemester  
§ 31 Diplomarbeit  
§ 32 Zulassung zur Diplomarbeit  
§ 33 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit  
§ 34 Abgabe und Beurteilung der Diplomarbeit  
§ 35 Kolloquium  
§ 36 Ergebnis der Diplomprüfung  
§ 37 Zeugnis, Gesamtnote  
§ 38 Diplomurkunde  
§ 39 Zusatzfächer

### **VI. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Diplomgrades, Einsicht in die Prüfungsakten**

- § 40 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades  
§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

### **VII. Schlussbestimmungen**

- § 42 Übergangsbestimmungen  
§ 43 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1 Studienverlaufsplan Grundstudium  
Studienverlaufsplan Hauptstudium  
Katalog A: Schwerpunktfächer bzw. Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums  
Katalog B: Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums  
Katalog C: Projekte des Hauptstudiums (Schwerpunktprojekte)  
Katalog D: Projekte des Hauptstudiums (frei wählbare Projekte)

- Anlage 2 Umrechnungstabellen zwischen Notenwerten gemäß § 11 und ECTS-Noten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Diese Prüfungsordnung wird durch eine Studienordnung ergänzt, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung**

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

### **§ 3**

#### **Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin (FH)" oder "Diplom-Ingenieur (FH)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)" verliehen.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis, praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung**

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in den Studiengängen Technischer Umweltschutz (TU) oder Angewandte Informatik (AI) an der Fachhochschule Lippe und Höxter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in den Prüfungsordnungen TU oder AI und dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur (LA) an der Fachhochschule Lippe und Höxter dieselbe Fach-Nummer hat und das

betreffende Fach Pflichtfach im Studiengang LA ist, ist eine Einschreibung in den Studiengang LA zu versagen.

(3) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Umfang von 16 Wochen gefordert. Das Praktikum soll mindestens zur Hälfte zusammenhängend in einem praktischen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus oder in einer anerkannten Baumschule oder Staudengärtnerei abgeleistet werden, weitere Teile können in privaten oder behördlichen Planungsbüros oder Institutionen der Landschaftsarchitektur oder des Naturschutzes erbracht werden. Es soll mit Problemen der Landschaftsarchitektur, der Umweltplanung und des Umwelt- und Naturschutzes vertraut machen. Das Praktikum soll entweder folgende berufspraktischen Tätigkeiten umfassen:

- Pflanzungen, Pflegearbeiten, Pflastern, Wasseranlagen- und Teichbau

oder berufspraktische Tätigkeiten aus mindestens zwei der folgenden Bereiche umfassen:

- Freizeit- und Sportanlagenbau,
- Freiraumgestaltung,
- Pflegearbeiten und Monitoring im Naturschutz.

Mindestens die Hälfte des Praktikums (acht Wochen) sind vor Beginn des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen; der fehlende Teil des Praktikums ist spätestens zum Beginn des fünften Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.

(4) Das Praktikum gilt als erbracht, wenn die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Landwirtschaft/Gartenbau, oder einer vergleichbaren Einrichtung erworben wurde oder wenn eine gärtnerische Lehre im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Baumschule oder Stauden mit einer Abschlussprüfung nachgewiesen wird bzw. ein gärtnerisches Praktikum in einem der genannten Bereiche mit einer Praktikantenprüfung abgeschlossen wurde. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Andere Formen der praktischen Tätigkeit (z. B. Freiwilliges Ökologisches Jahr, Zivildienst) können als Ersatz für das Praktikum anerkannt werden.

(5) Über die Anerkennung von praktischen Tätigkeiten, über die Anrechnung von Tätigkeiten auf das Praktikum sowie über Ausnahmen von Absatz 3, letzter Satz, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 5**

### **Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienschwerpunkte**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxissemester und der Diplomprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein jeweils viersemestriges Grund- und Hauptstudium. Das Studienvolumen beträgt 153 Semesterwochenstunden im Pflicht- und

Wahlpflichtbereich; darin sind zwei Semesterwochenstunden für das Praxissemester-Seminar enthalten.

(3) In dem Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Freiraumplanung
- b) Landschaftsplanung
- c) Landschaftsbau

## **§ 6**

### **Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums.

(2) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium besteht.

(3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Studiensemesters erfolgen.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Ein Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens eines aus einer anderen Mitgliedergruppe, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt hat oder

eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von den Studiengängen Technischer Umweltschutz (TU) oder Angewandte Informatik (AI) an der Fachhochschule Lippe und Höxter in den Studiengang Landschaftsarchitektur (LA) an der Fachhochschule Lippe und Höxter, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern der Studiengänge TU oder AI als Prüfungsleistungen im Studiengang LA von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in den Prüfungsordnungen der Studiengänge TU oder LA und AI dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§ 12 Abs. 2) abgezogen; für jeden der Studiengänge TU, LA und AI werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium im Studiengang LA aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 12 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in TU oder AI und LA immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in den Prüfungsordnungen der Studiengänge TU oder AI und LA dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in den Studiengängen TU, LA und AI eingeschrieben ist.

(10) Werden Leistungen, die im Rahmen von Studiengängen erbracht wurden, die nicht dieser Prüfungsordnung unterliegen, auf Prüfungsleistungen angerechnet, die nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom Konto für Prüfungsversuche (§ 12 Abs. 2) abgezogen; jedoch nur ein Versuch, sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt.

## **§ 10 Einstufungsprüfung**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung auf Grund von § 66 Abs. 4 Satz 2 HG bzw. § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter geregelt.

## **§ 11 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 gebildet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüfungen mit den Prüfungsformen „Präsentation“ (§ 20), „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 21), „Ausarbeitung“ (§ 22), „Ausarbeitung mit Kolloquium“ (§ 23), „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ (§24) und „Projekt“ (§ 25) werden

- a) mit Noten nach Absatz 1, 3 bis 5 oder
- b) mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest, ob diese nach Buchstabe a) oder b) zu bewerten ist. Im Fall der Alternative b) findet Absatz 3 Satz 1 Anwendung; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird im Fall von b) die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Diplomarbeit ist Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(8) Für jede mindestens mit „ausreichend“ oder gemäß Absatz 6 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben.

(9) Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Punkten. Die Zuordnung von Noten gemäß Absatz 4 zu Noten nach ECTS-Notensystem sowie die Umrechnung von ECTS-Noten in Noten gemäß Absatz 4 ergibt sich aus der in Anlage 2 angefügten Tabelle.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)**

(1) Teile der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung, die mindestens mit "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche des Grundstudiums mit Punkten, die der doppelten Anzahl der im Grundstudium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen entspricht (PV-Konto des Grundstudiums), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Fächern des Grundstudiums wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem PV-Konto des Grundstudiums gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 13 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Fächern des Grundstudiums dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto des Grundstudiums an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 9 Abs. 7 bis 10 sind zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplomarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Studienbegleitende Prüfungen

### § 14

#### Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 17 bis 25 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens sechs Wochen vor einem Prüfungszeitraum die Prüfungsform und die Prüfungsdauer im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Tabelle fest:

<b>Prüfungsform</b>	<b>Prüfungsdauer</b>
Klausurarbeit (§ 17)	Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit: 1 - 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Bildschirmarbeit (§18)	Bearbeitungszeit für die Bildschirmarbeit: 1 - 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Mündliche Prüfung (§ 19)	Dauer der mündl. Prüfung: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation (§ 20)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation mit Kolloquium (§ 21)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling Dauer des Kolloquiums: 10 – 20 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung (§22)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen
Ausarbeitung mit Kolloquium (§ 23)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer des Kolloquiums: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium (§ 24)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation und Kolloquium: insgesamt 30– 40 Minuten je Prüfling; die zeitlichen Anteile von Präsentation bzw. Kolloquium legt der Prüfungsausschuss fest
Projekt (§ 25)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung und das Arbeitsergebnis: mindestens 3 Monate, Dauer der Präsentation: 15 – 20 Minuten je Prüfling

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bzw. im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

## **§ 15**

### **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 4 Abs. 1) erfüllt,
2. die besondere Studienvoraussetzung (§ 4 Abs. 3 bis 5) erfüllt,
3. an der Fachhochschule Lippe und Höxter für den Studiengang Landschaftsarchitektur
  - a) gemäß § 65 HG eingeschrieben oder
  - b) gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
  - c) gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
4. die Bestätigung der Teilnahme (§ 26) an der aus der Anlage 1 ersichtlichen Übung des jeweiligen Faches bzw. Projektes bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachweist.
5. sofern es sich um eine Prüfung des Hauptstudiums handelt, die Voraussetzung des § 29 Abs. 1 erfüllt.

Die in Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 66 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Wahlpflichtfächer und Projekte können im Rahmen der vorgegebenen Kataloge gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach oder Projekt endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Studienschwerpunkte können ebenfalls gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Schwerpunktfach oder ein Schwerpunktprojekt endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 oder 2 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Diplomarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraumes anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, bei Einschreibung ohne vollständiges Praktikum, der Nachweis des vollständigen Praktikums jedoch erst bis zum Beginn des fünften Studienseesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt; der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweili-

gen Prüfungszeitraums - bekannt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 2 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben. Die Sätze 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

(3) Prüfungen mit den in den §§ 20 bis 25 geregelten Prüfungsformen können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden; Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

## **§ 17 Klausurarbeit**

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 18 Bildschirmarbeit**

(1) Bei der Prüfungsform „Bildschirmarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Konstruktions- und/oder Planungsaufgabe aus dem Bereich des jeweiligen Fachs ein Planwerk zu erstellen. Eine Bildschirmarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Planwerk ist auf einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Datei-

größen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Bildschirmarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Wird das Planwerk nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## **§ 19 Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 20 Präsentation**

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörer sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des Abgabetermins erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von § 19 Abs. 1 abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigefügt werden.

## **§ 21**

### **Präsentation mit Kolloquium**

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des Abgabetermins erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Wird den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigefügt werden.

## **§ 22**

### **Ausarbeitung**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 23**

#### **Ausarbeitung mit Kolloquium**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art, ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

### **§ 24**

#### **Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art, ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit Kolloquium an; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Ausarbeitung, Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zu Präsentation und Kolloquium (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 25 Projekt**

(1) Nach Maßgabe der Anlage 1 sind Prüfungen in Form von Projekten zu erbringen bzw. können in Form von Projekten erbracht werden. Bei den Projekten ist eine für die Tätigkeit eines Landschaftsarchitekten typische Aufgabenstellung bzw. eine Aufgabenstellung aus dem Bereich eines Faches im Rahmen einer Gruppe zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnis der Aufgabenstellung (Arbeitsergebnis) sind von dem jeweiligen Prüfling im Rahmen einer Gruppenprüfung mündlich zu präsentieren. Arbeitsergebnis und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(2) Die Projekte werden von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveranstaltungen begleitet. Der Prozess der Differenzierung der Aufgabenstellung innerhalb der Gruppe wird von der zuständigen Lehrperson betreut und gegebenenfalls korrigiert.

(3) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:

- künstlerische Entwürfe,
- künstlerische Ausführungen,
- Modelle,
- Zeichnungen,
- Web-Auftritte,
- 3D-Konstruktionen,
- 3D-Darstellungen,
- schriftliche Ausarbeitungen,
- Kartierungsergebnisse,
- Pläne.

Kombinationsformen sind zulässig.

(4) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der das Arbeitsergebnis abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(5) Das Arbeitsergebnis ist spätestens mit der Anmeldung zur Präsentation (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(7) Die Studienordnung bzw. eine Projektordnung kann Näheres zum Projekt regeln.

### **III. Teilnahmebestätigungen**

#### **§ 26**

#### **Teilnahmebestätigungen**

Die Bestätigung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die oder der Studierende regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z. Bsp. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen hat.

### **IV. Diplom-Vorprüfung**

#### **§ 27**

#### **Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums**

Im Grundstudium ist in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Fächern (Fach-Nummern 9000 bis 9028) je eine Prüfung abzulegen.

#### **§ 28**

#### **Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums nach Maßgabe von § 27 120 Credits erworben worden sind.

(2) Über die abgelegte Diplom-Vorprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinter stehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Als Datum ist in der Bescheinigung der Tag anzugeben, an dem die letzte der studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche des Grundstudiums nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen des Grundstudiums erforderlich ist.

(4) Über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

## **V. Diplomprüfung, Zusatzfächer**

### **§ 29**

#### **Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums**

(1) Prüflinge können Prüfungen des Hauptstudiums nur ablegen, wenn sie die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. Hiervon ausgenommen sind bis zu zwei Prüfungen des Hauptstudiums; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss weitere Ausnahmen machen.

(2) Im Hauptstudium ist einer der drei Studienschwerpunkte Freiraumplanung, Landschaftsplanung oder Landschaftsbau zu wählen. Für jeden Studienschwerpunkt muss in den in Anlage 1 aufgelisteten Fächern je eine Prüfung abgelegt werden, ferner sind für jeden Studienschwerpunkt nach Maßgabe der Anlage 1 Prüfungen in Form von Projekten zu erbringen

(3) Durch Prüfungen im 3. und 4. Wahlpflichtfach bzw. durch das 4. oder 5. Projekt sind nach Maßgabe von Anlage 1 je 6 Credits zu erwerben: dabei dürfen auch Fächer gewählt werden, in denen je Fach durch die Prüfung mehr oder weniger als 6 Credits erworben werden und Projekte, in denen mehr als 6 Credits erworben werden, sofern insgesamt mindestens 12 Credits erworben werden. Für die Auswahl von Fächern und die Zulassung zu Prüfungen in diesen Fächern aus anderen Studien-

gängen gilt § 39 Abs. 2 bis 4 entsprechend; Studierenden wird empfohlen, die Auswahl von Fächern aus anderen Studiengängen mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung abzustimmen.

### **§ 30 Praxissemester**

(1) Studierende des Studiengangs Landschaftsarchitektur müssen ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester umfasst mindestens 22 Wochen.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. des "Diplom-Ingenieurs (FH)" durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer im Grundstudium 100 Credits erworben hat und die besonderen Studienvoraussetzung erfüllt.

(4) Das Praxissemester wird in der Regel nach Beendigung des vierten Fachsemesters abgeleistet.

(5) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule im Rahmen eines Praxissemester-Seminars und durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs begleitet.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme an dem Praxissemester-Seminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme am Praxissemester-Seminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

(8) Die Studienordnung bzw. eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester einschließlich der aktiven Teilnahme am Praxissemester-Seminar werden 30 Credits erworben.

## **§ 31 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer oder einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgehen und betreut. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Professorin oder einen Professor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 anderer Fachbereiche, Hochschulen oder wissenschaftlicher Einrichtungen zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Der Text soll in der Regel höchstens 100 Seiten betragen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## **§ 32 Zulassung zur Diplomarbeit**

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 a) oder c) erfüllt,
2. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 28 bestanden hat,
3. die studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums gemäß § 29 bestanden hat,
4. die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

### **§ 33**

#### **Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit**

(1) Das Thema der Diplomarbeit wird von der die Diplomarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens drei Monate. Bei einem empirischen, experimentellen oder geländeökologischen Thema kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss auf höchstens vier Monate festgesetzt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im

Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

### **§ 34**

#### **Abgabe und Beurteilung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen; mindestens eine oder einer der Prüfenden muss Mitglied des Fachbereichs sein. Eine oder einer der Prüfenden soll die Diplomarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 11 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Diplomarbeit werden 25 Credits erworben.

### **§ 35**

#### **Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Diplomarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 32 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, und
2. die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 32 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Diplomarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 34 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 35 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 19) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 5 Credits erworben.

## **§ 36**

### **Ergebnis der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplom-Vorprüfung bestanden ist und wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums nach Maßgabe von § 29 60 Credits, für das Praxissemester einschließlich Praxissemester-Seminar 30 Credits sowie durch die Diplomarbeit und das Kolloquium 30 Credits erworben worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn es nicht mehr möglich ist, in den Fächern und Projekten eines Studienschwerpunkts (Anlage 1) die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
- b) wenn die Diplomarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

### **§ 37 Zeugnis, Gesamtnote**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Der gewählte Studienschwerpunkt sowie das anerkannte Praxissemester sind kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für das Praxissemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie das Praxissemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Diplomarbeit und des Kolloquiums gemäß § 11 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 38 Diplomurkunde**

(1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs im Rahmen eines feierlichen Aktes ausgehändigt. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Fachhochschule Lippe und Höxter gesiegelt.

## **§ 39 Zusatzfächer**

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Studiengangs Landschaftsarchitektur bzw. in dem gewählten Studienschwerpunkt keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des Hauptstudiums des anderen Studiengangs handelt: Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung im Studiengang Landschaftsarchitektur sowie des für den Studiengang Landschaftsarchitektur erforderlichen Praktikums.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt oder wenn der Prüfling Fächer aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich anderer als dem von ihm gewählten Studienschwerpunkt durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 15.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter, in denen Zusatzprüfungen abge-

legt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 9 Abs. 7 bis 9 bleiben unberührt.

## **VI. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Diplomgrades, Einsicht in die Prüfungsakten**

### **§ 40**

#### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

### **§ 41**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 42**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/2004 für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 bereits an der Fachhochschule Lippe und Höxter bzw. an der Universität-Gesamthochschule Paderborn für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur eingeschrieben waren, können die Anwendung dieser Satzung schriftlich beantragen; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium in dem Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter bzw. Universität-Gesamthochschule Paderborn aufgenommen haben und für die am Ende des Sommersemesters 2003 die Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 351) in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung (FPO) Landespflege vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 364) maßgeblich ist, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2009 nach der für sie im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der Diplomprüfungsordnung (DPO) Landschaftsarchitektur vom 7. Mai 1998 (ABl. NRW 2 1999, S. 313) oder dieser Satzung schriftlich beantragen. Wird der Antrag nicht gestellt, findet für diese Studierenden ab WS 2009/2010 die zu diesem Zeitpunkt geltende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter Anwendung. Der Antrag auf Anwendung der DPO Landschaftsarchitektur vom 7. Mai 1998 bzw. dieser Satzung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium in dem Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter bzw. Universität-Gesamthochschule Paderborn aufgenommen haben und für die am Ende des Sommersemesters 2003 oder auf Grund eines Wechsels nach Absatz 2 Satz 1 zu einem späteren Zeitpunkt die DPO Landschaftsarchitektur vom 7. Mai 1998 maßgeblich ist, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2009 nach der DPO Landschaftsarchitektur vom 7. Mai 1998 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Satzung schriftlich beantragen. Wird der Antrag nicht gestellt, findet für diese Studierenden ab WS 2009/2010 die zu diesem Zeitpunkt geltende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter Anwendung. Der Antrag auf Anwendung dieser Satzung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Satz 2 entsprechend.

(4) In Abweichung von Absatz 1 Satz 1 findet auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2003/2004 in das zweite oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2004 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,

- für das Wintersemester 2004/2005 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2005 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Wintersemester 2005/2006 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Diplomstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben sowie

auf Studierende, die sich

- für das Sommersemester 2006 in das siebte oder ein höheres Fachsemester des Diplomstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben,

die DPO Landschaftsarchitektur vom 7. Mai 1998 Anwendung. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Soweit sich Studierende zum wiederholten Male für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter einschreiben, ist der jeweils späteste Zeitpunkt der Einschreibung für die Bestimmung der maßgeblichen Prüfungsordnung bzw. der maßgeblichen Fassung der Prüfungsordnung ausschlaggebend.

(6) Soweit für Studierende noch die ADPO in Verbindung mit der FPO Landespflege oder die DPO Landschaftsarchitektur vom 7. Mai 1998 zur Anwendung kommen, tritt im Rahmen von Prüfungsverfahren und allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallen, an Stelle des § 6 ADPO sowie an Stelle des § 6 DPO Landschaftsarchitektur vom 7. Mai 1998 § 7 dieser Satzung.

### **§ 43**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt

- die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur vom 7. Mai 1998 (ABl. NRW. 2 1999, S. 313)
- die ADPO vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 351) und die FPO Landespflege vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 364)

außer Kraft. § 42 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Diese Diplomprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 18.06.2003 und 16.07.2003 ausgefertigt.

Lemgo, den 15. Oktober 2003

Der Rektor  
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer

## Studienverlaufsplan

## Studiengang Landschaftsarchitektur

Fach-Nr.	Pflichtfächer	SWS	Credits CR	Grundstudium			
				WS 1. Sem.	SS 2. Sem.	WS 3. Sem.	SS 4. Sem.
9000	Grundlagen der Biologie I	4	4	3V/1Ü			
9001	Grundlagen der Biologie II	3	4		2V/1Ü		
9002	Grundlagen der Geobotanik	4	4	2V/1Ü	1Ü		
9003	Einheimische und fremdländische Gehölze	4	4	2V/2Ü			
9004	Stauden und Staudenverwendung	4	4		3V/1Ü		
9005	Bepflanzungsplanung	4	4			2V/2Ü	
9006	Darstellung und Gestaltung in der Landschaftsarchitektur	4	4	2V/2Ü			
9007	Neue Medien und visuelle Kommunikation	4	4		1V/3Ü		
9008	Experimentelles Gestalten	4	5			2S/2Ü	
9009	Klimakunde/Geologie	4	4	3V/1Ü			
9010	Bodenkunde	4	4		2V/2Ü		
9011	Grundlagen der räumlichen Planung I	4	4			2V/2Ü	
9012	Grundlagen der räumlichen Planung II	4	4				2V/2Ü
9013	Allgemeiner Baubetrieb	4	4			2V/2Ü	
9014	Angewandter Baubetrieb	4	4				2V/2Ü
9015	3D-CAD und GIS	4	4			1S/3Ü	
9016	Planungsbezogene Soziologie	4	4				2S/2Ü
9017	Freiraumplanung: Einführung	4	4	2V/2Ü			
9018	Freiraumplanung: Objektebene	4	4		2V/2Ü		
9019	Freiraumplanung: Strukturebene	4	4			2V/2Ü	
9020	Freiraumplanung: Umsetzung und Vertiefung	4	5				2V/2Ü
9021	Landschaftsplanung: Einführung	4	4	2V/2Ü			
9022	Landschaftsplanung: Analyse	4	4		1V/3Ü		
9023	Landschaftsplanung: Planung	4	4			2V/2Ü	
9024	Landschaftsplanung: Umsetzung	4	5				2V/2Ü
9025	Bautechnik/CAD: Einführung	3	4	1V/2Ü			
9026	Bautechnik/CAD: Vertiefung	5	4		2V/3Ü		
9027	Landschaftsbau: Technische Methoden	4	5			2V/2Ü	
9028	Landschaftsbau: Aufmaßtechnik/Erdmassenberechnung	4	4				2V/2Ü
	<b>Summe SWS</b>	<b>115</b>		30	29	32	24
	<b>Credits</b>		<b>120</b>	30	30	32	28

(V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar)

Hinweise:

- Es wird empfohlen, das Projekt 9217 und ein weiteres Projekt/Wahlpflichtfach aus dem Hauptstudium vorzuziehen.
- Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Bestätigung der Teilnahme (§ 26 DPO) an der aus der Anlage 1 ersichtlichen Übung des jeweiligen Faches bzw. Projektes bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachweist. (§ 15 Abs. 1 Nr. 4)

## Studienverlaufsplan

### Studiengang Landschaftsarchitektur

Fach-Nr.		SWS	Credits CR	Hauptstudium			
				WS 5. Sem.	SS 6. Sem.	WS 7. Sem.	SS 8. Sem.

#### Schwerpunkt Freiraumplanung

9100	<b>Geschichte der Bau- und Gartenkunst</b>	4	7	Praxissemester einschließlich Praxissemester-Seminar		2V/2Ü	Diplomarbeit
9101	<b>Städtebau</b>	4	7			2V/2Ü	
9102	<b>1. Projekt Freiraumplanung</b>	4	8		4Ü		
9103	<b>2. Projekt Freiraumplanung</b>	4	8			4Ü	
	<b>3. Projekt</b> aus Katalog C/D (frei wählbar)	4	6 *		4Ü		
	<b>1. Wahlpflichtfach:</b> aus Katalog B, Nrn. 9110-9113	4	6		2V/2Ü		
	<b>2. Wahlpflichtfach:</b> aus Katalog B, Nrn. 9110-9113	4	6		2V/2Ü		
	<b>3. Wahlpflichtfach oder 4. Projekt:</b> aus Kat. A/B oder Projekt aus Kat. C/D	8 *	12 *		4 *		
	<b>4. Wahlpflichtfach oder 5. Projekt:</b> aus Kat. A/B oder Projekt aus Kat. C/D					4 *	
9500	<b>Praxissemester-Seminar</b>	2			2S		
	<b>Summe SWS</b>	<b>38 *</b>			20 *	16 *	
	<b>Credits</b>		<b>120 *</b>	30	30 *	30 *	30

#### Schwerpunkt Landschaftsplanung

9200	<b>Waldökologie/Forstwirtschaft</b>	4	7	Praxissemester einschließlich Praxissemester-Seminar		2V/2Ü	Diplomarbeit
9201	<b>Agrarökologie/Agrarwirtschaft</b>	4	7			2V/2Ü	
9202	<b>1. Projekt Landschaftsplanung</b>	4	8		4Ü		
9203	<b>2. Projekt Landschaftsplanung</b>	4	8			4Ü	
	<b>3. Projekt</b> aus Katalog C/D (frei wählbar)	4	6 *		4Ü		
	<b>1. Wahlpflichtfach:</b> aus Katalog B, Nrn. 9210-9214	4	6		2V/2Ü		
	<b>2. Wahlpflichtfach:</b> aus Katalog B, Nrn. 9210-9214	4	6		2V/2Ü		
	<b>3. Wahlpflichtfach oder 4. Projekt:</b> aus Kat. A/B oder Projekt aus Kat. C/D	8 *	12 *		4 *		
	<b>4. Wahlpflichtfach oder 5. Projekt:</b> aus Kat. A/B oder Projekt aus Kat. C/D					4 *	
9500	<b>Praxissemester-Seminar</b>	2			2S		
	<b>Summe SWS</b>	<b>38 *</b>			20 *	16 *	
	<b>Credits</b>		<b>120 *</b>	30	30 *	30 *	30

Fach-Nr.	SWS	Credits CR	Hauptstudium			
			WS 5. Sem.	SS 6. Sem.	WS 7. Sem.	SS 8. Sem.

### Schwerpunkt Landschaftsbau

9300	<b>Vegetationstechnik</b>	4	7	Praxissemester einschließlich Praxissemester-Seminar		2V/2Ü	Diplomarbeit
9301	<b>Digitales Geländemodell</b>	4	7			2V/2Ü	
9302	<b>1. Projekt Landschaftsbau</b>	4	8		4Ü		
9303	<b>2. Projekt Landschaftsbau</b>	4	8			4Ü	
	<b>3. Projekt</b> aus Katalog C/D (frei wählbar)	4	6 *		4Ü		
	<b>1. Wahlpflichtfach:</b> aus Katalog B, Nrn. 9310-9312	4	6		2V/2Ü		
	<b>2. Wahlpflichtfach:</b> aus Katalog B, Nrn. 9310-9312	4	6		2V/2Ü		
	<b>3. Wahlpflichtfach oder 4. Projekt:</b> aus Kat. A/B oder Projekt aus Kat. C/D	8 *	12 *		4 *		
	<b>4. Wahlpflichtfach oder 5. Projekt:</b> aus Kat. A/B oder Projekt aus Kat. C/D					4 *	
9500	<b>Praxissemester-Seminar</b>	2			2S		
	<b>Summe SWS</b>	<b>38 *</b>			20 *	16 *	
	<b>Credits</b>		<b>120 *</b>	30	30 *	30 *	30

(V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, WPF = Wahlpflichtfach)

\* Infolge der angegebenen Auswahlmöglichkeiten aus den Katalogen sind freiwillige Überschreitungen möglich

Hinweise:

- Durch Prüfungen im 3. und 4. Wahlpflichtfach bzw. durch das 4. oder 5. Projekt sind nach Maßgabe von Anlage 1 je 6 Credits zu erwerben: dabei dürfen auch Fächer gewählt werden, in denen je Fach durch die Prüfung mehr oder weniger als 6 Credits erworben werden und Projekte, in denen mehr als 6 Credits erworben werden, sofern insgesamt mindestens 12 Credits erworben werden. Für die Auswahl von Fächern und die Zulassung zu Prüfungen in diesen Fächern aus anderen Studiengängen gilt § 39 Abs. 2 bis 4 entsprechend; Studierenden wird empfohlen, die Auswahl von Fächern aus anderen Studiengängen mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung abzustimmen. (§ 29 Abs. 3 DPO)
- Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Bestätigung der Teilnahme (§ 26 DPO) an der aus der Anlage 1 ersichtlichen Übung des jeweiligen Faches bzw. Projektes bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachweist. (§ 15 Abs. 1 Nr. 4)

### Katalog A

Fach-Nr.	Schwerpunktfächer bzw. Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums	SWS	CR
9100	Geschichte der Bau- und Gartenkunst	2V/2Ü	7
9101	Städtebau	2V/2Ü	7
9200	Waldökologie/Forstwirtschaft	2V/2Ü	7
9201	Agrarökologie/Agrarwirtschaft	2V/2Ü	7
9300	Vegetationstechnik	2V/2Ü	7
9301	Digitales Geländemodell	2V/2Ü	7

### Katalog C

Fach-Nr.	Projekte des Hauptstudiums (Schwerpunktprojekte)	SWS	CR
----------	--------------------------------------------------	-----	----

	Studienschwerpunkt Freiraumplanung	SWS	CR
9102	1. Projekt	4Ü	8
9103	2. Projekt	4Ü	8

	Studienschwerpunkt Landschaftsplanung	SWS	CR
9202	1. Projekt	4Ü	8
9203	2. Projekt	4Ü	8

	Studienschwerpunkt Landschaftsbau	SWS	CR
9302	1. Projekt	4Ü	8
9303	2. Projekt	4Ü	8

### Katalog D

Fach-Nr.	Projekte des Hauptstudiums (frei wählbare Projekte)	SWS	CR
----------	-----------------------------------------------------	-----	----

9114	Verkehrsplanung	4Ü	6
9115	Planungsbezogene Soziologie	4Ü	6
9215	Tierökologie	4Ü	6
9216	Freilandpflanzenkunde	4Ü	6
9217	Wissenschaftliches Arbeiten in der Landschaftsarchitektur	4Ü	6

### Katalog B

Fach-Nr.	Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums	SWS	CR
9110	Verkehrsplanung	2V/2Ü	6
9111	Stegreifentwerfen in der Freiraumplanung	2V/2Ü	6
9112	Freizeit/Tourismus	2V/2Ü	6
9113	Ethik, Ästhetik und Kommunikation in der Umweltplanung	2V/2Ü	6
9210	Vegetation Mitteleuropas	2V/2Ü	6
9211	Spezielle Themen der Pflanzenverwendung	2V/2Ü	6
9212	Geobotanisches Geländepraktikum	2S/2Ü	6
9213	Tierökologie	2V/2Ü	6
9214	Limnologie/Tierökologie	2V/2Ü	6
9310	Ingenieurbiologie	2V/2Ü	6
9311	Wasserwirtschaft	2V/2Ü	6
9312	Betriebswirtschaft in der Landschaftsarchitektur	2V/2Ü	6
9410	Technisches Englisch in der Landschaftsarchitektur	2V/2Ü	6
.....	Pflicht- oder Wahlpflichtfächer anderer Studiengänge der FH Lippe und Höxter oder anderer Hochschulen, die in dem Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter keine Entsprechung haben (s. § 29 Abs. 3 DPO)		

**Umrechnungstabelle zwischen Notenwerten gemäß § 11 und ECTS-Noten**

Umrechnung einer Note gemäß § 11 in ECTS-Note

Note gemäß § 11 Abs. 4	rechnerischer Wert	ECTS-Note	ECTS-Definition
„sehr gut“	bis 1,2	A	hervorragend
„sehr gut“	über 1,2 bis 1,5	B	sehr gut
„gut“	über 1,5 bis 2,5	C	gut
„befriedigend“	über 2,5 bis 3,5	D	befriedigend
„ausreichend“	über 3,5 bis 4,0	E	ausreichend
„nicht ausreichend“	über 4,0 bis 4,5	FX	nicht bestanden
„nicht ausreichend“	über 4,5	F	nicht bestanden

Umrechnung einer ECTS-Note in eine Note gemäß § 11

ECTS-Definition	ECTS-Note	Note gemäß § 11 Abs. 1	Note gemäß § 11 Abs. 4
hervorragend	A	1,0	„sehr gut“
sehr gut	B	1,3	„sehr gut“
gut	C	2,0	„gut“
befriedigend	D	3,0	„befriedigend“
ausreichend	E	3,7	„ausreichend“
nicht bestanden	FX	5,0	„nicht ausreichend“
nicht bestanden	F	5,0	„nicht ausreichend“